

Freiburg im Breisgau, 7. Februar 1973

Wahl der Pfarrgemeinderäte 1973. — Neuwahl des Priesterrates. — Neuwahl des Seelsorgerates. — Wahlordnung für den Priesterrat und den Seelsorgerat im Erzbistum Freiburg. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard in Durmersheim. — Errichtung der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Durmersheim. — Umpfarrung des Schloßhofes Prechtal von Haslach i. K. nach Elzach. — Umpfarrung der Filialen Dietenhausen, Dietlingen, Ellmendingen und Weiler von Pforzheim, St. Antonius, nach Pforzheim, St. Bernhard. — Grenzüberschreitende Pastoral — Richtlinien für die Bereiche Caritas — Erwachsenenbildung — Verbände. — Aufnahme in das Aufbaugymnasium der Heimschule Ettenheim. — Seminar St. Pirmin Sasbach: Aufnahmen für das Schuljahr 1973/74. — Kostenlose Religionsbücher. — Jahresversammlung 1972 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg. — Ernennung von nicht residierenden Domkapitularen. — Ernennungen. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 17



Wahl der Pfarrgemeinderäte 1973

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Am Sonntag, dem 18. März 1973, findet die Neuwahl der Pfarrgemeinderäte statt. Diese Wahl bestimmt auch die Zusammensetzung der übrigen Gremien der kirchlichen Mitverantwortung. Aus den gewählten Pfarrgemeinderäten werden nämlich der Dekanatsrat und der Diözesanrat gebildet. Ferner wählen die Pfarrgemeinderäte aus ihrer Mitte die Ortskirchensteuervertretung, den Stiftungsrat. Ihm obliegt die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens. Diese Räte wirken in entscheidender Weise an der Gestaltung des Gemeindelebens mit. Hierin liegt die Bedeutung und Verantwortung dieser Wahl.

Bevor ich zu der anstehenden Wahl ein Wort sage, obliegt es mir, den Pfarrgemeinderäten der ersten Stunde zu danken. Sie betraten Neuland. Bisher weniger beachtete Sachfragen verlangten eine begründete und weiterführende Antwort. Die Pfarrgemeinderäte boten den ehrlichen Willen zur Mitsorge um das Ganze an. Sie brachten ein ihr Wissen und ihre je besonderen Fachkenntnisse. Im Hören aufeinander reiften Ein-

sichten, wuchsen Entschlüsse. So wurde es möglich, echte Anliegen der Pfarrei zu sehen und zu einem gemeinsamen Willen für ihre Lösung zu finden. Dieser Weg war nicht immer leicht. Er verlangte den ganzen Einsatz und bedingte so manchen Verzicht. Diesen Männern und Frauen, diesen Jugendlichen gehört daher mein aufrichtiger Dank.

Die Aufgabe des Pfarrgemeinderates bleibt. Der Pfarrer als der vom Bischof bestellte Seelsorger und Leiter der Gemeinde geht auf die Suche nach Mitarbeitern. Er gleicht dem „Hausvater“ des Evangeliums, der schon am frühen Morgen hinausging, um Arbeiter für seinen Weinberg zu dingen (vgl. Mt 20, 4).

Es ist der Kirche wesentlich, für alle eine echte Heimat zu sein. Daher drängt es den Seelsorger, die ihm anvertraute Pfarrei immer mehr zur Heimat werden zu lassen. Dazu braucht er Mitarbeiter, die sich um den einzelnen kümmern, die sich um das Ganze sorgen. Diese Mitarbeiter werden Pläne entwerfen, werden Möglichkeiten entdecken; doch wichtiger bleibt, diese Pläne zu verwirklichen, diese Möglichkeiten auszunutzen. Aber wer stellt seine Hände und Füße, sein Herz zur Verfügung? Solche Mitarbeiter könnten sein das schlagende Herz der Pfarrgemeinde, könnten sein die Glut, die sie erwärmt.

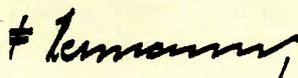
Liebe Brüder und Schwestern! Die Sache der Kirche ist nie verloren, wenn und soweit

sich solche Mitarbeiter Christi in der Pfarrei finden. Die Kirche, eine Pfarrei ohne wirkliche Mitarbeiter Gottes ist eine müde Kirche. Sie zieht die Fernen nicht an, sie hindert die Nahen nicht am Weggehen, sie erweckt kein Leben.

Mitarbeiter Christi wünscht sich der Pfarrrer als Ergebnis der bevorstehenden Wahl. Keine Hilfe sind ihm Räte, die immer recht haben wollen, die nur um ihr Prestige besorgt sind, die gerne die ersten Sitze einnehmen (vgl. Mt 23, 6). Nein, gefragt sind jene Menschen, „die sich während der Pilgerschaft dieses Lebens großmütig der Aufgabe weihen, die Herrschaft Gottes auszubreiten und die zeitliche Ordnung mit dem Geiste Christi zu durchdringen und zu vervollkommen“ (Vat. II., Dekret über das Apostolat der Laien, 4). So „ergänzen sich vornehmlich das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten“ (ebenda, 6). Durch ein derartiges Miteinander „wird das Ackerfeld der Welt besser für den Samen des Gotteswortes bereitet“ (Vat. II., Dogmatische Konstitution über die Kirche, 36).

Das Leben des Gottesreiches, das Leben einer Pfarrgemeinde ist das Fortleben Christi in den Seinen. In dem Herzen, das nicht mehr gespeist wird von der Lebenskraft Christi, endet das Reich; in dem Herzen, das von ihr berührt und verwandelt wird, beginnt es. Das besagt Verheißung und Aufgabe zugleich. Unter dieser Verantwortung stehen am Wahntag alle Glieder der Pfarrgemeinde: diese, die wählen, und jene, die sich zur Wahl stellen.

Freiburg i. Br., am 4. Februar 1973


Erzbischof

Vorstehendes Wort des H. Herrn Erzbischof zur Wahl der Pfarrgemeinderäte ist den Gläubigen alsbald in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Nr. 18

Neuwahl des Priesterrates

Die erste Amtsperiode des Priesterrates der Erzdiözese endet am 2. Februar 1973. Die Neuwahl des Priesterrates ist bis zum 15. April 1973 durchzuführen. Die Amtszeit dauert vier Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

Die Aufgaben des Priesterrates wurden bei seiner Errichtung umschrieben (Vgl. Amtsblatt 19/1967 S. 97).

Kraft Amtes sind Mitglieder:

Weihbischof Dr. Oskar Saier,
der Generalvikar,
der Referent für Priesterfragen im Erzb. Ordinariat.

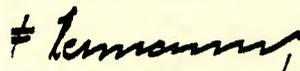
Gewählte Mitglieder sind:

9 Pfarrer, aus jeder der neun Regionen ein Vertreter,
2 Vikare,
1 Vertreter der Theologischen Fakultät,
1 Vertreter der hauptamtlichen Religionslehrer,
1 Vertreter der Priester für die fremdsprachigen Katholiken,
2 Vertreter des Ordensklerus.

Vom Erzbischof werden bis zu vier Mitglieder ernannt.

Der Priesterrat wird vom Erzbischof einberufen. Er tagt wenigstens zweimal im Jahr; außerdem, wenn es der Erzbischof für zweckmäßig erachtet, oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder eine Sitzung beantragt.

Freiburg i. B., den 8. Januar 1973


Erzbischof

Nr. 19

Neuwahl des Seelsorgerates

Die erste Amtsperiode des Seelsorgerates der Erzdiözese endet am 2. Februar 1973. Die Neuwahl ist bis zum 15. April 1973 durchzuführen. Die Amtszeit dauert 4 Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

Die Aufgaben des Seelsorgerrates wurden bei seiner Errichtung umschrieben (Amtsblatt 19/1967 Seite 97 f).

Mitglieder kraft Amtes sind:

Weihbischof Karl Gnädinger,
der Generalvikar,
der Referent für Seelsorgefragen im Erzb. Ordinariat,
der Rektor des Erzb. Seelsorgeamtes.

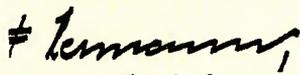
Gewählte Mitglieder sind:

- 9 Pfarrer — aus jeder Region ein Vertreter,
- 2 Vikare,
- 1 hauptamtlicher Religionslehrer,
- 1 Ordenspriester,
- 1 Ordensfrau,
- 1 Vertreter der Seelsorger für fremdsprachige Katholiken,
- 3 Vertreter des Diözesanrates der Katholiken.

Vom Erzbischof ernannt werden bis zu 4 Mitglieder.

Der Seelsorgerat wird vom Erzbischof einberufen. Er tagt zweimal im Jahr; außerdem, wenn der Erzbischof es für zweckmäßig erachtet oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

Freiburg i. Br., den 8. Januar 1973


Erzbischof

Nr. 20

Wahlordnung für den Priesterrat und den Seelsorgerat im Erzbistum Freiburg

1. Wahl der Vertreter der Pfarrer, Pfarrverweser, Pfarrkuraten: Aktives und passives Wahlrecht haben alle im Erzbistum inkardinierten Priester; ferner alle Weltpriester, die in der Erzdiözese nicht inkardiniert sind, jedoch in der Erzdiözese als Seelsorger wirken.

Jede der 9 kirchlichen Regionen wählt je einen Geistlichen für den Priesterrat und den Seelsorgerat. Scheidet ein gewählter Vertreter der Region vor Ablauf der Amtszeit aus dem Priesterrat oder aus dem Seelsorgerat aus, rückt derjenige Geistliche nach, der bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.

Die Regionen sind:

- Odenwald/Tauber: Buchen, Lauda, Mosbach, Tauberbischofsheim, Walldürn.
- Unterer Neckar: Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Waibstadt, Weinheim, Wiesloch.
- Mittlerer Oberrhein/Pforzheim: Bretten, Bruchsal, Bühl, Ettlingen, Gernsbach, Karlsruhe, Philippsburg, Pforzheim, Rastatt.
- Ortenau: Achern, Kinzigtal, Lahr, Offenburg, Renchtal.
- Breisgau/Hochschwarzwald: Breisach, Emdingen, Freiburg, Kirchzarten, Neuenburg, Neustadt, Waldkirch.
- Hochrhein: Klettgau, Säkingen, St. Blasien, Stühlingen, Waldshut, Wiesental.
- Schwarzwald/Baar: Donaueschingen, Geislingen, Villingen.

Bodensee: Engen, Hegau, Konstanz, Linzgau, Radolfzell, Stockach, Überlingen.

Hohenzollern/Meßkirch: Haigerloch, Hechingen, Sigmaringen, Meßkirch.

2. Wahlvorgang: Die Pfarrer jedes Dekanates wählen je einen Kandidaten für den Priesterrat und den Seelsorgerat ihrer Region. Mit der Durchführung der Wahl beauftragen wir den Dekan des Kapitels. Er teilt die Namen der gewählten Kandidaten dem zuständigen Regionaldekan mit.

Aus den von den einzelnen Dekanaten benannten Kandidaten wählen die Pfarrer der Region den Vertreter ihrer Region für den Priesterrat und den Seelsorgerat. Mit der Durchführung dieser Wahl beauftragen wir die Regionaldekane. Ist der Regionaldekan als Kandidat vorgeschlagen, leitet der dienstälteste Dekan der Region die Wahl. In der Region Breisgau/Hochschwarzwald leitet Herr Stadtdekan Heck, Freiburg, die Wahl, in der Region Hochrhein Herr Dekan Kirchgässner, Laufenburg.

3. Die Vikare wählen durch Briefwahl je zwei Vertreter für den Priesterrat und den Seelsorgerat. Die Auszählung nimmt eine Wahlkommission vor, der der Personalreferent im Erzb. Ordinariat und zwei Vikare angehören.

4. Die Mitglieder der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg wählen ihren Vertreter für den Priesterrat. Der Dekan der Fakultät teilt den Namen des Gewählten dem Erzbischof mit.

5. Die hauptamtlichen Religionslehrer wählen aus ihrer Mitte je einen Vertreter für den Priesterrat und den Seelsorgerat. Mit der Durchführung der Wahl beauftragen wir den Vorsitzenden des Fachverbandes der katholischen Religionslehrer in der Erzdiözese Freiburg.

6. Die Ordenspriester wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter für den Priesterrat und einen Vertreter für den Seelsorgerat. Aktives und passives Wahlrecht haben alle Ordenspriester, die in der Erzdiözese wohnen und in ihr geistlichen Dienst versehen. Mit der Durchführung der Wahl beauftragen wir den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Ordensobern in der Erzdiözese Freiburg.

7. Die Ordensfrauen, die im Erzbistum wohnen, und in der Seelsorge und anderen Apostolatsaufgaben tätig sind, wählen ihre Vertreterin in den Seelsorgerat durch Briefwahl. Die einzelnen Orden, Kongregationen bzw. Schwesterngemeinschaften haben bis 100 Schwestern 1, bis 300 Schwestern 2 und über 300 Schwestern 3 Stimmen. Die Auszählung nimmt eine Wahlkommission vor, der der Referent für das Ordenswesen im Erzb. Ordinariat und 2 Schwestern angehören.

8. Alle Wahlen können durch Briefwahl erfolgen.

Für die Wahlen gelten folgende Bestimmungen: Gewählt ist, wer in der 1. Abstimmung die absolute Mehrheit, in der 2. Abstimmung die relative Mehrheit erreicht hat.

9. Über die Wahlen in der Region und nach den Ziffern 3/5/6/7 ist ein Protokoll zu fertigen und das Wahlergebnis spätestens bis zum 15. April 1973 dem Erzb. Ordinariat mitzuteilen.

Freiburg i. Br., den 8. Januar 1973

Lemmann,
Erzbischof

Nr. 21

Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard in Durmersheim

Für die Katholiken der Pfarrkuratie St. Bernhard in Durmersheim errichten Wir unter Lostrennung von der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Durmersheim mit Wirkung vom 1. Januar 1972 die römisch-katholische Kirchengemeinde St. Bernhard.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Schreiben vom 18. Januar 1973 Ki 6206/207 gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz) vom 18. Dezember 1969 (Ges. Bl. 1970 S. 1) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

Freiburg i. Br., den 24. Januar 1973

Lemmann,
Erzbischof

Nr. 22

Errichtung der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Durmersheim

Die beiden römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius und St. Bernhard in Durmersheim haben sich zur gemeinsamen Ausübung des Besteuerungsrechts und zur Erfüllung sonstiger gemeinsamer Aufgaben gemäß § 20 Abs. 1 der Kirchensteuerverordnung der Erzdiözese Freiburg vom 27. August 1971 (Amtsblatt S. 115) mit Wirkung vom 1. Januar 1972 zur römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Durmersheim zusammengeschlossen.

Der Zusammenschluß wird hiermit kirchenobrigkeitlich genehmigt.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in

Stuttgart hat mit Schreiben vom 18. Januar 1973 Ki 6206/207 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Kirchensteuergesetz vom 18. Dezember 1969 die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

Freiburg i. Br., 26. Januar 1973

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 23

Umpfarrung des Schloßhofes Prechtal von Haslach i. K. nach Elzach

Nach Anhören des Landratsamts Emmendingen trennen Wir mit Wirkung vom 1. Januar 1973 die Katholiken des Schloßhofes Prechtal von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Haslach i. K. los und teilen diese der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Elzach zu.

Freiburg i. Br., den 8. Januar 1973

Lemmann,
Erzbischof

Nr. 24

Umpfarrung der Filialen Dietenhausen, Dietlingen, Ellmendingen und Weiler von Pforzheim, St. Antonius, nach Pforzheim, St. Bernhard

Nach Anhören des Landratsamtes Enzkreis trennen Wir hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1973 die Ortsteile Dietenhausen, Dietlingen, Ellmendingen und Weiler der Gemeinde Keltern von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius in Pforzheim los und teilen diese der römisch-katholischen Kuratie und Kirchengemeinde St. Bernhard in Pforzheim zu.

Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zum Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Pforzheim wird hierdurch nicht berührt.

Freiburg i. Br., den 8. Januar 1973

Lemmann,
Erzbischof

Nr. 25

Ord. 15. 1. 73

Grenzüberschreitende Pastoral — Richtlinien für die Bereiche Caritas — Erwachsenenbildung — Verbände

Am 1. Januar 1973 ist im Land Baden-Württemberg die Kreisreform mit der Bildung von 35 neuen Landkreisen gegenüber bisher 63 in Kraft getreten. Sie wirkt sich im Bereich des kirchlichen

Lebens und seiner Organisation vor allem dort aus, wo die neuen Kreisgrenzen die Diözesangrenzen überschreiten.

In Absprache mit der Diözese Rottenburg geben wir für die Sachbereiche Caritas — Erwachsenenbildung — katholische Verbände nachstehende Richtlinien. Für den Sachbereich Ausländerseelsorge sind entsprechende Richtlinien in Vorbereitung. Da die Schulamtsbezirke und der Bereich der Oberschulämter noch bis 1. 9. 1973 unverändert bleiben, ist im Sachbereich Schule erst auf diesen Termin mit Veränderungen zu rechnen.

I. Sachbereich „Caritas“

1. Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. und der Caritasverband für Württemberg — Diözese Rottenburg e.V. bleiben für die zum jeweiligen Bistum gehörenden Pfarreien und Sekretariate auch nach der Kreisreform zuständig.

Anträge und Vorlagen an staatliche und übergeordnete kommunale Behörden müssen wie bisher über den zuständigen Diözesancaritasverband laufen.

2. Die bisherigen „Stadt- und Kreiscaritasverbände“ der Erzdiözese Freiburg bzw. „Kreiscaritasstellen“ der Diözese Rottenburg bleiben bestehen. Soweit sie ihre bisherige Kreisstadt verloren haben, werden sie als „Caritas-Bezirksstellen bzw. -verbände“ weitergeführt.* Sie bleiben zuständig für ihren bisherigen Bezirk und nehmen dort sämtliche karitativen Aufgaben wahr. Ausgenommen sind Vertretungsaufgaben (siehe Ziff. 3).

Eine intensive und gute Zusammenarbeit zwischen den am Sitz des Landkreises befindlichen Kreiscaritasverbänden bzw. Kreiscaritasstellen ist notwendig und wird dringend empfohlen.

Es ist ratsam, möglichst bald den neuen Landratsämtern mitzuteilen, daß die bisherigen Kreiscaritasverbände bzw. -stellen weitergeführt werden und für alle karitativen Aufgaben innerhalb ihres bisherigen Bezirks weiterhin zuständig sind.

3. Für Vertretungsaufgaben ist folgende Regelung vorgesehen:

a) Zur Vertretung gegenüber den Behörden ist eine enge Zusammenarbeit der Caritassekretariate mit diözesanen Grenzüberschreitungen notwendig. Die Vertretung wird grundsätzlich vom Caritassekretariat am Sitz der Behörden wahrgenommen.

b) Vertretungsaufgaben in Ausschüssen sollen in der Regel wie folgt wahrgenommen werden:

Jugendwohlfahrtsausschuß: Vertretung durch den Caritasverband, der seinen Sitz in der Kreisstadt

hat. Stellvertretung durch ein Caritassekretariat bzw. eine Caritasbezirksstelle.

Sozialausschuß: Vertretung durch ein Caritassekretariat bzw. eine Caritasbezirksstelle. Stellvertretung durch den Caritasverband, der seinen Sitz in der Kreisstadt hat.

Liga und andere Gremien: Nach Absprache.

Falls für diesen oder jenen Bereich qualifizierte Fachkräfte vorhanden sind, ist auch eine andere Regelung möglich.

4. Die Beteiligung der Pfarreien an der Finanzierung der Caritassekretariate bleibt in beiden Diözesen grundsätzlich unverändert. Öffentliche Sammlungen und Kollekten gehen an die zuständige Diözese. In Einzelfällen sind besondere Abmachungen zu treffen.

5. Die von der Kreisreform betroffenen Erziehungsberatungsstellen Überlingen, Tauberbischofsheim und Heilbronn sollen nach Möglichkeit für das ganze Gebiet der neuen Landkreise tätig sein;

a) Bodenseekreis: Es wurde vereinbart, daß die Erziehungsberatungsstelle Überlingen auch das Gebiet Friedrichshafen mitversorgt. Die Erziehungsberatungsstelle soll wöchentlich 2 $\frac{1}{2}$ Tage in Überlingen und 2 $\frac{1}{2}$ Tage in Friedrichshafen tätig sein. Die auf den Caritasverband entfallenden Kosten werden anteilig getragen.

b) Tauberkreis: Es ist geplant und noch endgültig zu klären, daß die Erziehungsberatungsstelle Tauberbischofsheim den bisherigen Landkreis Bad Mergentheim mitversorgt mit folgender Regelung: 3 Tage in Tauberbischofsheim, 2 Tage in Bad Mergentheim.

c) Kreis Heilbronn: Es ist noch abzuklären, ob die Erziehungsberatungsstelle Heilbronn die Gemeinden des bisherigen Landkreises Sinsheim, die in den Kreis Heilbronn eingegliedert werden, mitversorgen kann. Diese Lösung soll angestrebt werden.

d) Für den Bereich des Caritasverbandes für die Stadt Villingen-Schwenningen wird eine eigene Regelung getroffen.

* Da der bisherige Landkreis Hechingen auf 5 Kreise aufgeteilt wird, von denen 4 ihren Sitz in der Diözese Rottenburg haben, ist vereinbart: Die Gemeinden des bisherigen Landkreises Hechingen sollen von den jeweiligen Caritasstellen, in deren Kreise sie eingegliedert wurden, versorgt werden. Es wird dafür Sorge getragen, daß der Kontakt zwischen dem Diözesancaritasverband der Erzdiözese Freiburg und den zur Erzdiözese Freiburg gehörenden Pfarreien aufrecht erhalten wird. Die Neuordnung wird den Ausbau der Kreiscaritasstelle des Zollernalbkreises Balingen erfordern; möglicherweise auch eine spätere Verlegung der bisherigen Kreiscaritasstelle Horb nach Freudenstadt.

II. Sachbereich „Erwachsenenbildung“

1. Die Bildungswerke und deren Einrichtungen auf Orts-, Bezirks-, Kreisebene und in den kirchlichen Regionen bleiben der Diözesanarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e.V. der Erzdiözese Freiburg bzw. der Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung der Diözese Rottenburg zugeordnet.

Diese sind jeweils für die Aus- und Weiterbildung der Bildungswerkleiter und der ehrenamtlichen Mitarbeiter und deren Beratung und Förderung zuständig.

2. Für den gemeinsamen Programmdruck, die Statistik und die Beantragung der öffentlichen Mittel bei den Kommunen ist der örtliche Bildungswerkleiter, auf Stadt- und Kreisebene der Leiter des Kreisbildungswerkes gemeinsam mit den Außenstellenleitern, in dessen Bereich das Landratsamt liegt, zuständig.

3. Die Regelung für die örtlichen Bildungswerke und für die Kreisbildungswerke auf Stadt-, Landkreis- und Regionalebene wird von den Außenstellenleitern des Bildungswerkes der Erzdiözese Freiburg und der Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung der Diözese Rottenburg im Benehmen mit den Regionaldekanen bzw. den Dekanen und den Leitern der Bildungswerke auf der jeweiligen Ebene im Einzelfall getroffen.

4. Die Vertretung auf Landesebene erfolgt jeweils durch den Vorsitzenden der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung oder dessen ständigen Stellvertreter.

III. Sachbereich „Katholische Verbände“

1. Die Verbände und kirchlichen Institutionen in Pfarreien (+ PV), Dekanaten, Kreisen und Regionen bleiben ihren Diözesanstellen zugeordnet. Diese sind weiterhin für die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder und Mitarbeiter zuständig.

2. Für offene Bildungsarbeit der Verbände ist das Kreisbildungswerk zuständig, in dessen Bereich die Kreisstadt liegt.

3. Wo die Vertretung gemeinsamer Interessen u. a. auch die Beantragung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln auf kommunaler und Kreisebene notwendig ist, bilden die Verbände auf der jeweiligen Ebene eine Arbeitsgemeinschaft aus Vertretern der beiden Diözesen. Diese AG's benennen den zuständigen Stellen (Kommune, Kreis) ihre Vertreter.

Wir bitten unsere Geistlichen um Bereitschaft zur Zusammenarbeit über die Diözesangrenzen hinweg.

Durch die Neuabgrenzung der Kreise wird diese Zusammenarbeit besonders bei der Erteilung des Religionsunterrichts an den Haupt- und Berufsschulen sowie an den weiterführenden Schulen nötig, ebenso für die Seelsorge an den Kreis- und Schwerpunktkrankenhäusern. Im Einvernehmen mit der Diözese Rottenburg wollen wir eine Tagung mit den Dekanen der Grenzgebiete beider Diözesen in Aussicht nehmen. Wir hoffen so, bei unseren Seelsorgern und ihren Mitarbeitern ein möglichst großes Maß an Öffnung und Verantwortung für die neu auftretenden Pastoralfragen zu erreichen.

Die vorstehenden Richtlinien sollen gegen Ende dieses Jahres nach den gewonnenen Erfahrungen überprüft werden.

Nr. 26

Ord. 26. 1. 73

Aufnahme in das Aufbaugymnasium der Heimschule Ettenheim

Das Aufbaugymnasium der Heimschule Ettenheim nimmt Schüler der siebten und achten Klasse der Hauptschule auf und führt sie in sechs Jahren zur allgemeinen Hochschulreife. Englisch wird ab erstem, Französisch ab zweitem Unterrichtsjahr bis zur Reifeprüfung erteilt.

Auf das Aufbaugymnasium sollten vor allem solche Schüler aufmerksam gemacht werden, die bisher keine Möglichkeit hatten, ein Gymnasium oder eine Realschule zu besuchen, jedoch für den Besuch einer höheren Schule ausreichend begabt sind.

Voraussetzung für die endgültige Aufnahme ist das Bestehen einer Prüfung über den Lehrstoff der siebten bzw. achten Klasse der Hauptschule. Außerdem wird erwartet, daß die Schüler charakterlich und religiös für eine katholische Internatsschule geeignet sind.

Wir bitten darum, geeignete Schüler und deren Eltern auf diese Möglichkeit der Weiterbildung hinzuweisen.

Auf Anfrage erteilt die Internatsleitung der Heimschule nähere Auskünfte. Die Anmeldung muß bis spätestens 15. März 1973 erfolgen.

Nr. 27

Ord. 19. 1. 73

Seminar St. Pirmin Sasbach Aufnahmen für das Schuljahr 1973/74

Allgemeines: Das Seminar St. Pirmin bietet zwei Wege an, die allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist gesundheitliche, intellektuelle und religiös-sittliche Eignung der Bewerber.

Erster Weg — Das Kolleg

Das Kolleg ist eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges in der Trägerschaft der Erzdiözese Freiburg für Bewerber, die einen kirchlichen Dienst anstreben. Das Kolleg führt einen Vorkurs von mindest einjähriger Dauer. Sein erfolgreicher Besuch ersetzt die vorgeschriebene Aufnahmeprüfung ins Kolleg.

I. Aufnahmebedingungen

1. Mindestalter 19 Jahre. Bei Besuch des Vorkurses 18 Jahre.
2. Abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertiger beruflicher Werdegang.
3. In der Regel werden Bewerber nicht aufgenommen, wenn sie bereits in einem anderen Kolleg einen erfolglosen Versuch gemacht haben.
4. Anmeldeschluß für das Schuljahr 1973/74 am 15. August 1973.

II. Weitere Informationen

1. Dauer des Kollegs: 3 Jahre (mit Vorkurs mindest 4 Jahre).
2. Fremdsprachen: Latein und Griechisch, dazu Angebot einer modernen Fremdsprache.
3. Unterricht: In kleinen Gruppen, erwachsenengemäß und hauptsächlich vormittags.
4. Lernmittelfreiheit wird gewährt.
5. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Kollegiaten z. Zt. DM 400,— monatlich, Vorkurs elternabhängig bis zu DM 380,— monatlich.
6. Die Kollegiaten wohnen im Seminar St. Pirmin. Für Unterkunft vorwiegend in Einzelzimmern und volle Verpflegung beträgt der Unkostenbeitrag monatlich DM 280.

Bewerbern, welche die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Kolleg hinsichtlich einer beruflichen Tätigkeit oder altersmäßig nicht erfüllen, wird der Anschluß an eine entsprechende Klasse des Aufbaugymnasiums ermöglicht.

Zweiter Weg — Aufbaugymnasium

I. Aufnahmebedingungen

1. Die Bewerber dürfen bei Beginn des Schuljahres 1973/74 das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Entsprechend der Aufnahmeordnung für staatliche Aufbaugymnasien können sich Schüler der 7. und 8. Hauptschulklasse melden.
3. Über die Aufnahme entscheidet eine Prüfung, deren Termin das Kultusministerium festsetzt und die erfahrungsgemäß rasch auf den Meldeschluß folgt. Sie erstreckt sich auf die Fächer

Deutsch und Rechnen und besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung mit zentraler Aufgabenstellung wird an einer staatlichen Schule, die nicht allzuweit vom Wohnort des Prüflings entfernt ist, oder in Sasbach abgelegt. Der mündliche Teil der Prüfung erfolgt in Sasbach. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Lehrplan der entsprechenden Hauptschulklasse. In der schriftlichen Prüfung sind anzufertigen:

a. in Deutsch:

Aufsatz oder Nacherzählung
Nachschrift (Diktat)

b. in Rechnen:

Rechenarbeit (Rechnen und Raumlehre).

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch und Rechnen mit Raumlehre.

4. Probezeit: Die Aufnahme erfolgt bei allen Schülern auf Probe. Die Probezeit beträgt in der Regel ein halbes Jahr und kann ausnahmsweise verlängert werden. Sie gilt als bestanden, wenn der Schüler sich einwandfrei geführt hat und seine Noten nach der Versetzungsordnung zur Versetzung ausreichen.

II. Weitere Informationen

1. Ausbildungsdauer: 6 Jahre.
2. Fremdsprachen: 1. Fremdsprache Latein, 2. Fremdsprache Englisch oder Griechisch. Außerdem werden Englisch oder Griechisch als Wahlfach angeboten.
3. Lernmittelfreiheit wird gewährt.
4. In den letzten 3 Jahren familienabhängige Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz.
Für die ersten 3 Jahre können bei Bedürftigkeit kirchliche Zuschüsse gewährt werden.
5. Für Unterkunft und volle Verpflegung beträgt der Unkostenbeitrag monatlich DM 280,—.

Anmeldung

Persönliche Vorstellung ist erwünscht.

Unterlagen: Alle Bewerber für das Schuljahr 1973/74 mögen bis zu den angegebenen Terminen (10. März 1973 für Schüler des Aufbaugymnasiums und 15. August 1973 für Kollegiaten) über das zuständige Pfarramt dem Rektorat des Seminars St. Pirmin folgende Unterlagen vorlegen:

Lebenslauf mit Lichtbild.

Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist.

Geburtsurkunde

Tauf- und Firmschein

Pfarramtliches Zeugnis

Zeugnisse der letzten Schulklasse (Haupt-, Gewerbe-, Handels-, Realschule u. a.)

Ausführliches Gutachten der Hauptschule in geschlossenem Umschlag, wenn der Bewerber bei Schuljahrsbeginn noch nicht 15 Jahre alt ist.

Ärztliches Zeugnis nach Formular

Impfscheine

Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse

Vermögenszeugnis nach Formular

Wir bitten die Herren Geistlichen, die jungen Menschen mit diesen Möglichkeiten, die allgemeine Hochschulreife zu erreichen, vertraut zu machen und ihnen mit klärendem Rat den Weg zu weisen.

Nr. 28

Ord. 29. 1. 73

Kostenlose Religionsbücher

Beim Erzbischöflichen Ordinariat können die folgenden Bücher bis zu einer Menge von ca. 20 Stück, solange Vorrat reicht, kostenlos angefordert werden:

Unterwegs zu Dir, Religionsfibel für das

1. Schuljahr

Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr

Glauben — leben — handeln

Arbeitsbuch zur Glaubensunterweisung — einbändig

Glauben — leben — handeln — in Schuljahrs-Einzelheften

Ferner ist noch ein Restbestand von „Frohe Botschaft“ für das 2. Schuljahr vorhanden, das im Schuljahr 1972/73 lernmittelfrei ist (läuft spätestens 3 Jahre nach der Anschaffung aus), das im Schuljahr 73/74 jedoch nicht mehr angeschafft werden darf.

Auch das „Familienbuch zum Katechismus“ („grüner“ Katechismus 1955) kann, sofern es für die örtlichen Verhältnisse als noch brauchbar erachtet wird, ebenfalls kostenlos beim Ordinariat bestellt werden.

Nr. 29

Ord. 17. 1. 73

Jahresversammlung 1972 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg

Der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg hält am Dienstag, dem 13. Februar

1973 um 16.00 Uhr in der Aula des Collegium Borromaeum, Freiburg, Schoferstraße 1 seine

Ordentliche Jahresversammlung 1972

mit folgender Tagesordnung ab:

1. Referat von Prof. Dr. Wolfgang Müller, Freiburg über:

„Archäologische Zeugnisse frühen Christentums in Südwestdeutschland“

2. Berichte des Vorsitzenden, des Rechners und des Schriftleiters, Entlastung des Vorstandes.

3. Anträge und Verschiedenes.

Die Geistlichkeit, die Mitglieder und alle Freunde der Kirchengeschichte sind zur Jahresversammlung herzlich eingeladen.

Diese Ankündigung tritt an Stelle der bisher den Pfarrämtern zugesandten Einladung.

Nr. 30.

Ord. 26. 1. 73

Ernennung von nicht residierenden Domkapitularen

Mit Urkunde vom 27. Dezember 1972 hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof gemäß Artikel II Ziffer 7 des Badischen Konkordats nach Anhörung bzw. mit Zustimmung des Metropolitankapitels zu nicht residierenden Domkapitularen an der Metropolitankirche zu Freiburg im Breisgau ernannt: Prälat Dr. Anton Vögtle, Universitätsprofessor in Freiburg.

Prälat Dr. Richard Hauser, Stadtpfarrer und Dekan in Heidelberg.

Geistl. Rat Helmut Eberwein, Stadtpfarrer und Dekan in Gengenbach.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer Franz Bühler, Oberharmersbach, mit Wirkung vom 1. 2. 1973 zum Schuldekan des Dekanates Kinzigtal ernannt.

Gemäß Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 8. 8. 1972 ist Herr Rel. Lehrer Helmut Pflumm unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat z. A. ernannt worden.

Im Herrn ist verschieden

30. Jan.: Ruh Max, Geistl. Rat resignierter Pfarrer von Oberkirch,
† im Krankenhaus in Oberkirch

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat

Herausgegeben von dem Erzbischöflichen Ordinariat, Freiburg i. Br., Herrenstraße 35 / Fernruf 31270

Druck und Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, Freiburg i. Br., Tennenbacher Straße 9

Bezugspreis vierteljährlich 6,— DM, halbjährlich 12,— DM, jährlich 24,— DM einschl. Postzustellgebühr.